

Gesundheit oder einer von ihm benannten Stelle und den Biokontrollstellen (bzw. der IG-Biokontrollstellen Österreichs) erfolgen. Zweck und Inhalt der jährlichen Richtlinien sollen zumindestens formal umschrieben sein und hinsichtlich ihres eigentlichen Gegenstandes präzisiert werden.

### § 7 (3) Störung des Geschäftsbetriebes vermeiden

Dieser Absatz ist zu streichen. Alle der Bio-Kontrolle unterstellten Unternehmungen müssen einen gültigen Kontrollvertrag haben, welcher Rechte und Pflichten gemäß EU-BIO-Verordnungen regelt. Damit ist das gegenseitige Verhältnis ausreichend geklärt. Die gewählte Formulierung suggeriert, dass Biokontrolle ohne explizite Regelung eine Störung des Geschäftsbetriebes darstellen würde.

### § 12 (1) Durchführung der amtlichen Kontrolle

Diese Regelung steht in einem gewissen Widerspruch zur Verordnungsermächtigung in § 9. Im Paragraph 9 (1) wird dargestellt, dass der Bundesminister für Gesundheit nach Anhören des Landeshauptmannes nähere Vorschriften zur Durchführung der amtlichen Kontrolle erlassen kann. Diese Möglichkeit wird im § 12 insofern eingeschränkt, als eine Befassung des Beirates und des Bundesamtes zusätzlich zu erfolgen hat. Es wird nicht präzisiert, ob dies in allen Fällen bzw. zu welchen Aspekten der Kontrolle bzw. der Richtlinien zu erfolgen hat. Darüber hinaus kommt fast derselbe Wortlaut noch einmal im § 15 (3) vor.

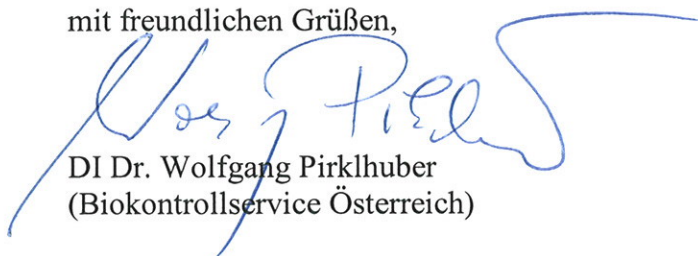
Gleichzeitig muss hier mit aller Entschiedenheit darauf verwiesen werden, dass die davon in ihrer Tätigkeit primär Betroffenen, nämlich die zugelassenen privaten Biokontrollstellen, in keiner Weise ausreichend berücksichtigt sind. Wir schlagen daher vor diesen Punkt auf Basis einer konkreteren Darstellung von §6 (2) zu präzisieren oder in § 9 zu integrieren.

### § 13 Weitere Befugnisse und Pflichten von Kontrollstellen

Unter § 13 Absatz (1) Unterabsatz 1 wird als Aufgabe der Kontrollstellen die Durchführung der Vorkehrungen und Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 27 der VO 834/2007 beschrieben.

Artikel 27 (1) der EU-Bioverordnung sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten eine oder mehrere Behörden bestimmen, die für die Kontrolle und Einhaltung der Verpflichtungen gemäß EU-Bioverordnung zuständig sind. Im Absatz 4 wird dargelegt, dass diese Behörde ihre Kontrollbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden (gemeint hier Kontrollstellen) übertragen **kann**. Wir schlagen daher vor, dass insbesondere die Sanktionierung von Verstößen gemäß Artikel 30 (1) Aufgabe der Lebensmittelbehörden der Bundesländer in Abstimmung mit den involvierten Kontrollstellen bleibt. Das Verhältnis Lebensmittelbehörden der Länder und Biokontrollstellen sollte dargestellt werden. Die Vorgangsweise bei schwerwiegenden Verstößen gemäß Artikel 30 (1) und nur diese sollen auch per Erlass geregelt werden.

mit freundlichen Grüßen,



DI Dr. Wolfgang Pirkhuber  
(Biokontrollservice Österreich)

**BIOS – BIONTROLLSERVICE ÖSTERREICH**

Feyregg 39 • A-4552 Wartberg/Krems • Telefon: 07587/7178 • Telefax: 07587/7178-11



AT-O-01-BIO

An das Bundesministerium für Gesundheit  
 Radetzkystrasse 2  
 1030 Wien

Wartberg, 5. März 2009

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Biodurchführungsgesetz erlassen und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Biokontrollservice Österreich (BIOS) steht vollinhaltlich hinter der gemeinsam mit den anderen österreichischen Biokontrollstellen im Rahmen der IG-Biokontrollstellen erarbeiteten und an das Bundesministerium für Gesundheit übermittelten Stellungnahme.

Darüber hinausgehend möchten wir zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

#### **Name der Gesetzesvorlage und Anwendungsbereich:**

Der Titel der Gesetzesvorlage suggeriert einen ausschließlichen Bezug zu „BIO“ – im Sinne der Umsetzung der EU-Bio-Verordnungen 834/2007 und 889/2008. Im § 1 Anwendungsbereich werden jedoch weitere Spezifikationen angeführt. Wir empfehlen diese Regelungen für Lebensmitteln mit sonstigen besonderen Merkmalen im Rahmen anderer qualitätsbezogener Gesetzesmaterien zu regeln und daher § 1 Abs. 1 Z 2-4 zu streichen.

#### **§ 5 – Zulassung von Kontrollstellen**

Ergänzung zu § 5 (1): Zur Überprüfung des Nachweises für die Zulassung als Biokontrollstelle durch den Landeshauptmann kann der Bundesminister für Gesundheit einen bundeseinheitlichen Kriterienkatalog auf Basis der EU-Verordnungen 834/2007 und 889/2008 erlassen.

#### **§ 6 – Durchführung von amtlichen Kontrollen**

In § 6 (2) wird die Erstellung von jährlichen Richtlinien und Kontrollplänen durch das Bundesministerium formuliert. Hier bleibt völlig unklar worauf sich diese Richtlinien beziehen. Handelt es sich um Auslegungen der EU-Bio-Verordnungen, oder gegebenenfalls um spezifischen Regelungen zB. für die Kontrollfrequenz gemäß Risikoansatz für bestimmte Sektoren oder geht es um jährlich sich ändernde Vorgaben für die Kontrollarbeit der privaten Kontrollstellen. Da die sachverständige Tätigkeit der Biokontrolle in Österreich privatwirtschaftlich organisiert ist, sollte davon ausgegangen werden, dass die Freiheit der innerbetrieblichen Organisation und die darauf aufbauende bestmögliche qualitätssichernde Kontrolle gewährleistet bleibt. Einheitliche Auslegungen und Interpretationen hinsichtlich spezifischer Fragestellungen sollen im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für